

Vorwort der Geschäftsführung

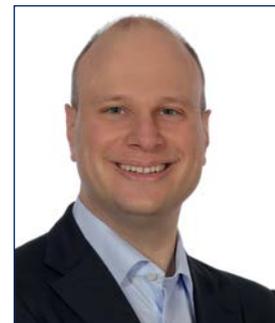
Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Das Team der Versicherungs- und Schadensbüro GmbH (VSB) freut sich Ihnen seinen **ersten Newsletter** übermitteln zu können. Zukünftig werden wir unsere Kunden, Geschäftspartner und die interessierte Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen über **Neuigkeiten aus dem Bereich des Versicherungswesens informieren, einzelne Versicherungsprodukte überblicksartig erklären, und, um den Praxisbezug herzustellen, auf interessante versicherungsrechtliche Entscheidungen, welche auf unser Betreiben hin angestrebt wurden, hinweisen.**

Diese Ausgabe des Newsletters beschäftigt sich mit dem Thema der „Privaten Berufsunfähigkeitsversicherung“. Auch dürfen natürlich unternehmensinterne Neuigkeiten nicht fehlen. So stellt sich Ihnen in dieser Ausgabe des Newsletter **Frau Linda Wintersteiger als neue Mitarbeiterin des VSB** vor.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Studium des Newsletters und freuen uns über Ihre Rückmeldung!

Mag. Herbert Dachs
Geschäftsführer VSB



Mag. Herbert Dachs

Mag. Herbert Dachs

Unser kompetentes Team freut sich auf Ihre Anfragen!



Die Private Berufsunfähigkeitsversicherung (BU)

„Als ich klein war, glaubte ich, Geld sei das wichtigste im Leben. Heute, da ich alt bin, weiß ich: Es stimmt.“

Oscar Wilde

Das Sozialrechts-Änderungs- gesetz 2012 (SRÄG 2012; BGBl I 2013/3):

Seit 1. Jänner 2014 gilt für alle Personen, die nach diesem Stichtag jünger als 50 Jahre sind (d.h. für alle, die nach dem 31.12.1963 geboren sind), die **Invaliditätspension NEU**. Ziel des Gesetzgebers war eine nachhaltige (Re-)Integration von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen in den Arbeitsmarkt mittels medizinischer und beruflicher Rehabilitation. **Eine Invaliditätspension für Arbeiter bzw. eine Berufsunfähigkeitspension für Arbeitnehmer und Erwerbsunfähigkeitspension für Selbständige und Bauern gibt es ab dem 1. Jänner 2014 nur noch bei dauerhafter, nicht mehr bei vorübergehender, Invalidität/Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit.**

Für Personen, deren Pensionsantrag mangels dauernder Invalidität (Arbeiter) bzw. Berufsunfähigkeit (Angestellte) abgelehnt wird, bei denen jedoch bescheidmäßig das Vorliegen vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit im Ausmaß von mindestens sechs Monaten festgestellt wird, wird ein **Rechtsanspruch auf Rehabilitationsgeld geschaffen**. Das **Rehabilitationsgeld gebührt für die Dauer der vorübergehenden Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und zwar im Ausmaß des Krankengeldes (ab dem 4. Tag bis zum 42. Tag des Krankenstandes: 50% des Letztbezugs und ab dem 43. Tag im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes in Höhe von 60% des Letztbezugs).**

Wer den erlernten Beruf (Berufsschutz) krankheitsbedingt nicht mehr ausüben kann, geht nicht wie in der Vergangenheit in Pension, sondern bekommt eine Umschulung in einen vergleichbaren Beruf sowie Umschulungsgeld (keine Pension) durch das Arbeitsmarktservice. Die Höhe des Umschulungsgeldes ist in etwa die Höhe des Arbeitslosengeldes plus 22 %.



Ungelernte Arbeitnehmer haben keinen Berufsschutz, sie sind auf den ganzen Arbeitsmarkt verweisbar.

Berufsunfähigkeit in Zahlen:

Im Jahr 2014 befanden sich laut Angaben der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt (PVA) **48.074 Personen in Berufsunfähigkeitspension (§ 271 ASVG, Angestellte) sowie 113.915 Personen in Invaliditätspension (§ 254 ASVG, Arbeiter).**

Die durchschnittliche **Berufsunfähigkeits-Brutto-Pension (vor Abzug von 5,1% Krankenversicherungsbeitrag und Lohnsteuer) betrug im Jahr 2014 für männliche Angestellte EUR 1.467,13 und für weibliche Angestellte EUR 901,13.**

Die durchschnittliche **Invaliditäts-Brutto-Pension (vor Abzug von 5,1% Krankenversicherungsbeitrag und Lohnsteuer) betrug im Jahr 2014 für**

männliche Arbeiter EUR 1.056,65 und für weibliche Arbeiter EUR 649,13.

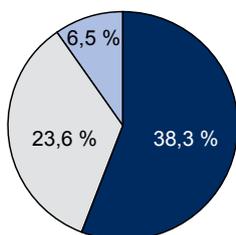
Durchschnittliche **Brutto-Pensionshöhe** für 2014

Pensionsart	Männer	Frauen
BU-Pension	€ 1.467,13	€ 901,13
IV-Pension	€ 1.056,65	€ 649,13

Dass Berufsunfähigkeit nichts Abstraktes, sondern vielmehr etwas immer häufiger Vorkommendes ist, zeigen die **47.098 Anträge auf Zuerkennung von Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension, welche 2014 an die PVA gestellt wurden**. Insgesamt wurden im Jahr 2014 **16.120 Anträge, davon 6.587 Anträge mit befristeter Zuerkennung, positiv beschieden**. Das macht eine **positive Erledigungsquote von rund 33%**. Siehe dazu auch den Jahresbericht der PVA aus 2014 mit weiterführenden Graphiken und Informationen.

Die häufigsten Krankheitsgründe, die zu Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität führen:

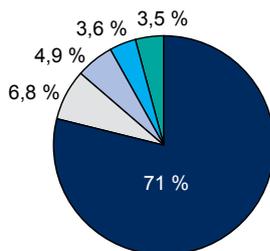
Die am häufigsten auftretenden Krankheitsgruppen, die zu einer Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension führen, sind laut dem Jahresbericht der PVA für das Jahr 2014 unter anderem Psychiatrische Krankheiten (38,3 %), Krankheiten des Skeletts, Muskeln, Bewegungsapparates (23,6 %) sowie Krankheiten des Nervensystems (6,5 %).



- Krankheiten des Nervensystems
- Krankheiten des Skeletts, Muskeln, Bewegungsapparates
- Psychiatrische Krankheiten

Die häufigsten Krankheitsgründe, die zu einem Rechtsanspruch auf Rehabilitationsgeld führen:

- 71% Psychiatrische Krankheiten
- 6,8 % Krankheiten des Bewegungsapparates
- 4,9 % Krebs
- 3,6 % Krankheiten des Nervensystems
- 3,5 % Herz- und Kreislaufkrankungen



- Herz- und Kreislaufkrankungen
- Krankheiten des Nervensystems
- Krebs
- Krankheiten des Bewegungsapparates
- Psychiatrische Krankheiten

Unser Absicherungsvorschlag: Die Private Berufsunfähigkeitsversicherung (BU)

Schützen Sie sich vor den finanziellen Folgen eines eintretenden Unfalls oder einer eintretenden Krankheit und den damit einhergehenden Verlust an Lebensqualität durch den Abschluss einer BU-Versicherung.

Die hier in komprimierter Form gegebene Erstinformation zum Thema BU kann natürlich keine vollständige und umfassende Beratung ersetzen.

Gerne beraten wir Sie ausführlich zum Thema Berufsunfähigkeit.

Vereinbaren Sie einen Termin unter Tel.+ 43 (0) 7752 / 84868-0 oder unter dachs@schadensbuero.at.

UNSERE TIPPS

Schließen Sie zu einer BU-Versicherung eine Rechtsschutzversicherung ab. Achten Sie darauf, dass Sie die **Rechtsschutzversicherung bei einer anderen Versicherung als die Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen.** Wenn beispielsweise ein Angestellter mit 40 Jahren berufsunfähig wird und eine **monatliche BU-Rente von EUR 1.500,- vertraglich vereinbart wurde, summiert sich die von dem Versicherer zu zahlende BU-Leistung bis zum Pensionsantritt mit 65 Jahren auf ca. EUR 450.000,- zusätzlich (!!)** entfällt im Leistungsfall (d.h. ab Eintritt der Berufsunfähigkeit) die **Pflicht des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Versicherungsprämie an den BU-Versicherer.**

Schließen Sie die **BU-Versicherung so früh wie möglich ab** und vereinbaren Sie die **Vollendung des 67. Lebensjahres als Vertragsende**, da von einer Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auszugehen ist. Immer mehr BU-Versicherer am Markt zeichnen bereits vorsorglich BU-Verträge bis zur Vollendung des 66. bzw. 67. Lebensjahres.

Verzicht auf die abstrakte Verweisung. Der BU-Versicherer sollte altersunabhängig darauf verzichten den Versicherungsnehmer auf einen anderen Beruf zu verweisen.

Vereinbaren Sie als Zahlungsweise jährliche Prämienzahlung. Die meisten BU-Versicherer gewähren für diesen Fall Rabatt. Vereinbaren Sie jährliche Beitrags- und Leistungsdynamik, um gegen Inflation abgesichert zu sein.

Schwindeln verboten! Beantworten Sie **alle Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und konsultieren Sie unbedingt Ihren Versicherungsmakler vor Antragseinreichung.** Eine **Zufallsstichprobe (!!!)** der **Swiss Life Deutschland** hat ergeben, dass in **rund 60% Prozent der Anträge aus dieser Stichprobe Gesundheitsfragen vom Antragsteller nicht wahrheitsgemäß beantwortet wurden.** Dies kann unter anderem zur Leistungsverweigerung des Versicherers führen.



Praxisbeispiele unserer Kunden

Praxisbeispiel 1:

Der Versicherungsnehmer (VN), Selbständiger, 54 Jahre, schließt im August 2002 eine **Kapitallebensversicherung** bei einem namhaften Deutschen Lebensversicherer auf **den Er- und Ablebensfall ab**.

Die Todes- und Erlebensfallsumme beträgt EUR 72.673,43. Weiters ist zusätzlich eine **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BU)** mit einer monatlich garantierten Rente aus **Berufsunfähigkeit** in Höhe von **EUR 1.453,40** mit Beitrags- und Leistungsdynamik sowie Beitragsbefreiung bei **Berufsunfähigkeit Vertragsgegenstand**.

Im Dezember 2005 stellt der VN einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen **Berufsunfähigkeit** wegen anhaltender psychiatrischer Erkrankung an den Versicherer. In weiterer Folge wurden über einen mehrjährigen Zeitraum von der Versicherung diverse Fragebögen und darauf bezugnehmende medizinische Unterlagen übermittelt und vom VN immer umgehend vollumfänglich und kooperativ beantwortet. Erst nach **mehrmaliger Urgenz, Vorlage ergänzender Gutachten von Fachärzten u. Steuerberatern und Einholung der Kostendeckung beim Rechtsschutzversicherer** für die außergerichtliche Vertretung des

Versicherten durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl erkannte der Versicherer seine rückwirkende Leistungspflicht mit 1. Februar 2006 an.

Ab 1. Februar 2006 wurde dem VN eine monatliche indexgesicherte Rente in Höhe von EUR 1.587,-- ausbezahlt. Die **Rentenleistung betrug insgesamt bis zum Vertragsende 31. Juli 2013 für 90 Monate ca. EUR 142.830,--!**

Die Prämiensparnis aufgrund Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit betrug vom 1. Februar 2006 bis 31. Juli 2013 für 90 Monate á EUR 1.000,- insgesamt EUR 90.000,--!

Insgesamt betrug der Vorteil aus der BUZ-Berentung inkl. Prämienbefreiung und Rente bis Vertragsende für den VN EUR 232.830,--!



Praxisbeispiel 2:

Der Versicherungsnehmer (VN), Angestellter, 24 Jahre, schließt im **Mai 2002 eine Kapitallebensversicherung bei einem namhaften Deutschen Lebensversicherer auf den Er- und Ablebensfall ab**. Die vereinbarte **Versicherungsdauer beträgt 43 Jahre**.

Die Todes- und Erlebensfallsumme beträgt EUR 50.746,78. Weiters ist zusätzlich eine **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) mit einer monatlich garantierten Rente aus Berufsunfähigkeit in Höhe von EUR 1.090,- mit Beitrags- und Leistungsdynamik sowie Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit Vertragsgegenstand**. Der VN ist in der Gastronomie als Restaurantfachmann tätig.

Im April 2003 erkrankt der VN aufgrund einer schwerwiegenden psychiatrischen Krankheit mit verbundener Persönlichkeitsveränderung dauerhaft. Nach einem langwierigen Prüfverfahren durch den Versicherer, mehrmonatigen stationären Aufenthalten in Therapieeinrichtungen und Beauftragung eines Rechtsanwalts **erkannte der BU-Versicherer seine Leistungspflicht rückwirkend beginnend mit Mai**

2003 an und wird dem VN nebst Beitragsbefreiung für die Haupt- und Zusatzversicherung eine monatliche indexgesicherte Rente in Höhe von EUR 1.090,- monatlich im voraus bis zum Ende der vereinbarten Versicherungsdauer ausbezahlt.

Die Rentenleistungen betragen insgesamt bis zum Vertragsende der Berufsunfähigkeitsrente im April 2039 für 432 Monate abhängig von Indexanpassungen ca. EUR 525.000,-!

Die Prämienersparnis aufgrund Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit beträgt, wenn die Berufsunfähigkeit bis Vertragsende bestehen bleibt, vom 1. Mai 2003 bis 30. April 2044 für 492 Monate á EUR 150,- insgesamt also ca. EUR 73.800,- Euro!

Der Vorteil aus der BUZ-Berentung inkl. Prämienbefreiung und Rente bis Vertragsende für den VN beträgt ca. EUR 600.000,-!



*„Versichern
beruhigt“*

Praxisbeispiele unserer Kunden

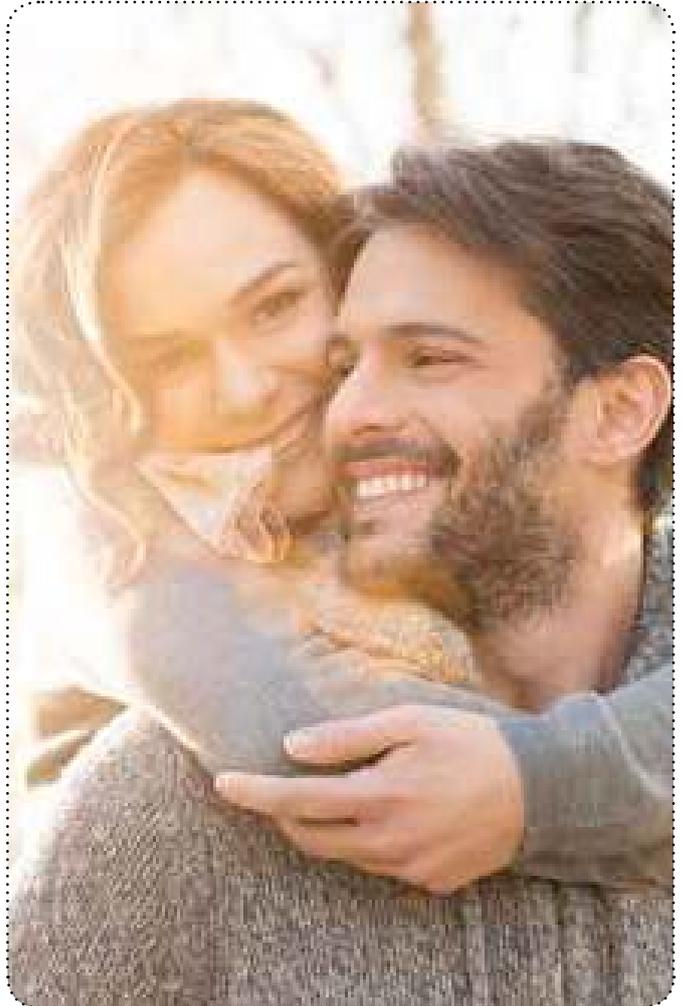
Praxisbeispiel 3:

Die Versicherungsnehmerin (VN), Selbständige, 43 Jahre, schließt im Jahr 1998 bei einem namhaften Deutschen Lebensversicherer eine Lebensversicherung auf den Todesfall in Höhe von ATS 1.000.000,-- (in EUR 72.672,--) in Kombination mit einer BU-Zusatzversicherung (BUZ) ab. Für die BUZ ist eine jährliche Rente von ATS 177.772,-- (in EUR 12.919,--) vereinbart.

Im August 2006 richtet die VN aufgrund anhaltender psychiatrischer Erkrankung und unfallbedingter Erkrankung des Bewegungsapparats einen Antrag auf Gewährung der Rente bei Berufsunfähigkeit an den Versicherer. Der Versicherer übermittelt daraufhin eine mehrseitigen Fragebogen betreffend Angaben zum Gesundheitszustand und zum ausgeübten Beruf und beruflichen Werdegang sowie weiterem beantragten Versicherungsschutz bei der Sozialversicherung und einem etwaigen privaten Krankenversicherer.

Nach Auswertung mehrerer medizinischer Gutachten erkannte der Versicherer rückwirkend mit Antragstellung seine Leistungspflicht aus der BU-Versicherung für die VN an.

Gleichzeitig mit der Anerkennung der Leistungspflicht entfiel die Pflicht zur Beitragszahlung für die BU-Versicherung und die zwischen Leistungsantrag und Leistungsanerkennung bezahlten Versicherungsprämien wurden rückerstattet.



FRAU KRÖSKE, DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF ZWINGT UNSERE VERSICHERUNG, IHNEN EINEN UNISEX-TARIF ANZUBIETEN.

ACH, HERR KRÖGER! ICH STUDIERE DOCH NICHT MEHR. VON DEM ANDEREN GANZ ZU SCHWEIGEN.



Praxisbeispiel 4:

Der Versicherungsnehmer (VN), Landwirt und Agrar-Ingenieur, 41 Jahre, litt seit November 2011 an Rückenproblemen.

Bei der Untersuchung im Krankenhaus wurde ein Bandscheibenvorfall diagnostiziert, an welchem er seit November 2011 durchgehend arbeitsunfähig erkrankt war. Vor Eintritt der gesundheitlichen Beschwerden war der VN – gelernter Landwirtschaftsingenieur – als selbständiger Landwirt und Geschäftsführer eines landwirtschaftlichen Betriebes beruflich tätig, welcher sich unter anderem der Schweinezucht, Waldbauwirtschaft, Ackerbau und dem Kürbisanbau widmete. Das Arbeitspensum des VN betrug 10 bis 12 Stunden täglich an 6 bis 7 Tagen in der Woche.

Aufgrund der extremen Arbeitsbelastung und der durch den Bandscheibenvorfall bedingten geringen Beweglichkeit war es dem VN nicht mehr möglich seiner beruflichen Tätigkeit nachzukommen. Bei der Arbeit musste sich der VN sehr oft sehr schnell bücken, um Ferkel mit bis zu 40kg zu fangen und aufzuheben. Das Verladen von Schweinen bis 250kg forderte ebenfalls sehr viel Kraft und Standfestigkeit. Die meisten Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb waren nicht mehr ohne fremde Hilfe möglich.

Der VN beschloss Mitarbeiter einzustellen und einen Produktionsstandort zu schließen. Der Tierbestand des landwirtschaftlichen Betriebes wurde abgebaut, die Schweinehaltung geschlossen und die unternehmerische Tätigkeit auf Kürbisanbau, Maisanbau und Heuverkauf reduziert. Gleichzeitig reduzierte sich der Umsatz um die Hälfte und es mussten weitere

Arbeitskräfte eingestellt werden. Der Versicherer erkannte die eingetretene Berufsunfähigkeit an und übernahm dieser die laufende Beitragszahlung zur Kapitallebensversicherung und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sowie die Zahlung einer monatlichen vereinbarten Rente.

Die überzahlten Versicherungsprämien, welche zwischen Antragstellung und Leistungszusage anfielen, erhielt der VN verzinst rückerstattet.

Generell, losgelöst von der Einzelfallbetrachtung, ist hier noch interessant zu erwähnen, **dass bei Selbständigen in der Regel (je nach Stand der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen) darüber hinaus geprüft wird, ob eine Umorganisation des Betriebes möglich ist.**

Kann der VN seinen Betrieb so umorganisieren, dass dieser weitergeführt werden kann und dass dem VN ein sinnvolles Betätigungsfeld von über 50% verbleibt, so liegt keine Berufsunfähigkeit vor. Es können dem VN die Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung aber nicht mit der Begründung verweigert werden, er könne ja als Kompensation für seinen Ausfall Mitarbeiter einstellen.

Entscheidend ist letztlich allein, ob der VN den Betrieb sinnvoll weiterführen und sich selbst dabei sinnvoll mit einsetzen kann. **Ist der BU-Rentenbezieher bspw. zu 50% berufsunfähig und arbeitet dennoch weiter, so wird dies als „arbeiten gegen die Restgesundheit“ bezeichnet; dies ändert aber nichts am Anspruch auf Leistung der BU-Rente.**



Dachs erholt sich schon wieder!

VERSICHERUNGS- UND SCHADENSBURO

Rundum versichert?
Wir sind für Sie da!

Unsere neue Mitarbeiterin stellt sich vor: Linda Wintersteiger

Frau Wintersteiger verstärkt seit Juni 2015 unsere Geschäftsstelle in Ried im Innkreis. **Sie ist in der Schadensabteilung für die Erledigung der laufenden Akten und den anfallenden Schriftverkehr verantwortlich.**

Frau Wintersteiger ist eine begeisterte Hobbyköchin und in ihrer Freizeit geht sie gerne in der Natur spazieren. Sie ist ein sehr geselliger Mensch und liebt

das Leben in Gesellschaft und mit ihren Freunden. **Unser Team bereichert sie unter anderem auch durch ihr fröhliches und freundliches Wesen.**

Frau Wintersteiger erreichen Sie unter:
l.wintersteiger@schadensbuero.at



Linda Wintersteiger

Kontakt

Versicherungs- und Schadensbüro GmbH
Geschäftsführer: Mag. Herbert Dachs

Firmensitz:

Kitzbühelerstraße 33
6370 Reith bei Kitzbühel

Geschäftsstelle:

Kränzlstraße 5
4910 Ried im Innkreis
Telefon: + 43 (0) 77 52 / 84868-0
Telefax: + 43 (0) 77 52 / 81606
E-Mail: dachs@schadensbuero.at
Web: www.schadensbuero.at
f: [facebook.com/schadensbuero](https://www.facebook.com/schadensbuero)



Impressum:

Herausgeber und Redaktion:

Versicherungs- und Schadensbüro GmbH, GF Mag. Herbert Dachs | Firmensitz: Kitzbühelerstraße 33, 6370 Reith bei Kitzbühel
Geschäftsstelle: Kränzlstraße 5, 4910 Ried im Innkreis | Telefon: + 43 (0) 7752 / 84868-0 | Telefax: + 43 (0) 77 52 / 81606 | dachs@schadensbuero.at | www.schadensbuero.at
Gewerberegisternummer Versicherungsberater: 704-7107 | Firmenbuch-NR: 113720k | Firmengericht: Landesgericht Innsbruck

Hinweis:

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im Newsletter bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Darin ist das weibliche Geschlecht einbezogen.